

**Antragsunterlagen zur Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach
§ 8 Abs. 1 WHG**

Benutzung: Entnahme von Grundwasser

- **Erläuterungsbericht, der das Vorhaben nach Art, Umfang und Zweck beschreibt und alle zum Verständnis notwendigen Angaben enthält, die aus den zeichnerischen Darstellungen nicht hervorgehen**

➔ *Vgl. Kapitel „4.4.2.3.6 Brauchwasserversorgung / Entnahme von Grundwasser“ des Planfeststellungsantrags:*

„Brauchwasser wird zur Emissionsminimierung für den Deponiebetrieb als auch für die Speisung des Löschwasserbehälters verwendet.

Derzeit wird die Brauchwasserversorgung der BZR über einen Brunnen, der im Bereich des 3. Bauabschnittes liegt, sichergestellt. Mit Entlassung aus der Bergaufsicht ist dieser Brunnen zurückzubauen. Für die zukünftige Brauchwasserversorgung ist vorgesehen, einen neuen gleichwertigen Brunnen im Bereich der östlich des Deponiekörpers befindlichen Betriebsflächen zu errichten.

Dafür wird nach § 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine wasserrechtliche Erlaubnis für die gewerbliche Entnahme von Grundwasser im Rahmen des Planfeststellungsantrages beantragt.

Anhand des Übersichtsplan GP-FRE-120_b in Anhang 17 wird die Ortslage der Grundwasserentnahme ersichtlich. Der Brunnen ist auf der beantragten abfallrechtlichen Fläche (blau hinterlegt) südöstlich des Deponiekörpers neben den weiteren Betriebseinrichtungen der Deponie (vgl. Plan GP-FRE-390_a in Anhang 17) vorgesehen. Es handelt sich dabei um das Flurstück 79, Flur 4, Gemarkung Wildenbruch. Der Eigentumsnachweis ist im Anhang 2 des PFA geführt.

Der Brunnen soll bei Bedarf, wie bisher 17 m³/h aus dem Hauptgrundwasserleiter fördern können. Es wird eine maximale Jahresentnahmemenge von 3.000 m³ beantragt. Bei maximaler Auslastung der Hochregner können tägliche Spitzen von rd. 150 m³/Tag entstehen. In der Brunnenstube ist eine entsprechende Durchflussmesseinrichtung in der Druckleitung zum Löschwasserbecken vorgesehen.

Generell soll das Löschwasserbecken durch Niederschlagswasser aus dem Versickerungsbecken gespeist werden. Für den Fall, dass kein Wasser aus dem Versickerungsbecken zugeführt werden kann und die erforderliche Löschwassermenge im Löschwasserbecken nicht mehr vorrätig ist, soll das Löschwasserbecken durch Brunnenwasser

ergänzt werden. Hierzu wird das Brunnenwasser über eine Druckleitung dem Löschwasserbecken zugeführt (vgl. Plan GP-FRE-390_b). In dem auf dem Löschwasserbecken aufsitzendem Schachtdom befindet sich eine Kreiselpumpe, die bei Bedarf Wasser in eine Stichleitung, die in U-Form um die Deponiebauabschnitte 1–3 geführt wird, einspeist. Das Brauchwasser wird zur Reduzierung von Staubemissionen auf dem Deponiekörpers sowie im Bedarfsfall für Löschwasserzwecke verwendet. Dafür sind gemäß Medienplan GP-FRE-620 Anhang 1 des PFA mehrere Überflurhydranten entlang der Umfahrungsstraße vorgesehen.

Zur Staubemissionsminderung innerhalb des Ablagerungsbetrieb auf der Deponie sind im Bedarfsfall etwa $15 \text{ m}^3/\text{h}$ für die Handhabung mit drei entsprechenden Hochregnern á $5 \text{ m}^3/\text{h}$ zu gewährleisten.

Die Entnahmehöhe liegt dabei bei ca. 37 mNHN. Dies entspricht etwa einer Tiefe von rund 18 m uGOK im Hauptgrundwasserleiter.

Zur Berechnung des Absenktrichters sind folgende Annahmen getroffen worden:

Durchmesser Filterrohr: 170 mm (Bestand)

kf: $1 \cdot 10^{-2} \text{ m/s}$ (aus Korngrößenverteilung der Vergleichsbohrung „28/80“, vgl. Anhang 17

Q: $17 \text{ m}^3/\text{h}$ (Bestand)

Die Filterlänge beträgt gemäß den Berechnungen aus Anhang 17 2 m. Der Einfluss der Wasserentnahme beschränkt sich auf einen Radius von ca. 81 m, vgl. Anhang 17.

Abwasser aus dem Brauchwasser entsteht nicht. Das Wasser wird je nach Einsatzort über das Deponiebasisabdichtungssystem gefasst und dem Sickerwassersammelbehälter über das Sickerwassersammelsystem zugeführt.“

- **Übersichtsplan zur Einordnung des Grundstückes bzw. der Grundwasserentnahmestelle(n) in die Ortslage, Angabe der Flur und des Flurstücks**
 - ➔ Siehe Anlage 17.1 Plan GP-FRE_120_b des Planfeststellungsantrags
- **Lageplan mit maßstabsgerechter Eintragung des (r) Brunnen auf dem Grundstück und aller Anlagen zur Abwassersammlung bzw. -versickerung im Radius von 50 m um den Brunnen**
 - ➔ s.o. Erläuterungsbericht, Anhang 17.1 Plan GP-FRE_120_b und Anhang 17.2 Plan GP-FRE_390_a des Planfeststellungsantrags
- **Zweck der Grundwasserentnahme mit Nachweis des Wasserbedarfes (und Berechnung des Absenktrichters)**
 - ➔ s.o. Erläuterungsbericht und Anhang 17.3 Berechnung Absenktrichter_Wasserentnahme
- **Nachweis der schadlosen Abwasserbeseitigung**
 - ➔ s.o. Erläuterungsbericht, es fällt kein Abwasser an. Brauchwasser wird über das Sickerwasserfassungssystem gefasst.

- **ggf. hydrogeologisches Gutachten**
 - ➔ *siehe Anhang 16 des Planfeststellungsantrags*

- **genaue Grundstücksbezeichnung mit Nachweis über die rechtliche Verfügbarkeit des Grundstückes (Kaufvertrag)**
 - ➔ *Gemarkung Wildenbruch, Flur4, Flurstück 79*
Nachweis siehe Anhang 2 Eigentumsnachweis des Planfeststellungsantrags